



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Schuljahr schreitet in Riesenschritten voran und es beginnt die Schularbeitszeit. Immer wieder tauchen daher zwei Fragen auf:

- unter welchen Umständen ist eine Schularbeit zu wiederholen
- wie ist die aktuelle gesetzliche Lage zur Frühwarnung für die BMHS

Auf diese Fragen gehe ich im aktuellen Newsletter ein.

Bitte leiten Sie den Newsletter an die Lehrpersonen Ihrer Schule weiter.

Ich wünsche Ihnen eine gute Woche!

Ihre

Barbara Schweighofer

Wiederholung von Schularbeiten

Die Wiederholung von Schularbeiten ist in § 7 (11) LBVO geregelt.

Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die **Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen**, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb einer Woche, nach Rückgabe der Schularbeit durch die Lehrperson durchzuführen; diese **Frist verlängert** sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

Praxis im Falle von Berufungen ist es nicht den formalen Akt des Klassenbuchvermerkes zu prüfen sondern die faktische Durchführung der Besprechung der missglückten Schularbeit.

Aus der Verpflichtung der Schulleitung die Schularbeitskalender der Klassen auf Gesetzeskonformität zu prüfen, ergibt sich, dass es vernünftig ist, die Direktion über die Wiederholung der Schularbeit zu informieren.

§ 19 SCHUG: Information der SchülerInnen und deren Erziehungsberechtigten

Im §19 SCHUG finden sich neben den Regelungen für Schulnachrichten auch die Bestimmungen für das Frühwarnsystem und das sogenannte Frühinformationssystem.

§ 19 Absatz 3 legt fest, dass mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen ist, wenn die Leistungen allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen.

In § 19 Abs 3b ist das **Frühwarnsystem** erklärt: Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin bzw. vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben.

Ergänzend ist in § 19 Abs 4 das **Frühinformationssystem** bei Verhaltensauffälligkeiten geregelt. Wenn das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers auffällig ist, wenn die Schülerin oder der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs 1 in schwerwiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenvorständin bzw. vom Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrperson im Sinne des § 48 SCHUG Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben.

MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vorsitzende des Fachausschuss BMHS Wien
Frauenreferentin der BMHS-Gewerkschaft
Mobil: 0664/46 41 523

E-Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at

b.schweighofer@vbs.ac.at

Internet: <http://www.wirbmhs-wien.at>